

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

- 1.) Eberhard M [REDACTED], ohne Beruf, aus Bad I [REDACTED]/Harz, geboren am [REDACTED] in Pl [REDACTED]/V [REDACTED],
- 2.) die Ehefrau Annemarie M [REDACTED] geb. Sch [REDACTED] aus Bad I [REDACTED]/Harz, dort geboren am [REDACTED],
- 3.) den Arbeiter Willi B i [REDACTED] aus Bad I [REDACTED]/Harz, dort geboren am [REDACTED],
- 4.) die Ehefrau Anneliese B [REDACTED] geb. K [REDACTED] aus Bad I [REDACTED]/Harz, geboren am [REDACTED] in Nie [REDACTED],
- 5.) den Industriekaufmann Friedrich R [REDACTED] aus Bad I [REDACTED]/Harz, geboren am [REDACTED] in Gl [REDACTED] O/S., z.Zt. in dieser Sache in Untersuchungshaft,
- 6.) den Tischlergesellen Arthur K o [REDACTED] aus Bad I [REDACTED]/Harz, dort geboren am [REDACTED],
- 7.) den Anstreicher Günther S c h m [REDACTED] aus Ba [REDACTED]/Harz, geboren am [REDACTED] in Be [REDACTED],
- 8.) den Arbeiter Willi H [REDACTED] aus Bad I [REDACTED]/Harz, dort geboren am [REDACTED],
- 9.) den Formerlehrling Manfred W [REDACTED] aus P [REDACTED], geboren am [REDACTED] in S [REDACTED],
- 10.) den Formergesellen Horst B u [REDACTED] aus Bad I [REDACTED]/Harz, geboren am [REDACTED] in Be [REDACTED],

wegen Vergehens nach §§ 90a, 128, 129 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 24. März 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Dr. Jagusch

Bundesrichter Dr. Baldus

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

- 1.) Die Revisionen der Angeklagten Eberhard M., Annemarie M., R. und W. gegen das Urteil des Landgerichts in Lüneburg vom 12. Mai 1953 werden verworfen.

Jeder dieser Angeklagten hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

- 2.) Auf die Revisionen der Angeklagten Willi und Anneliese B., Ko., Schm., H. und Bu. wird das vorbezeichnete Urteil, soweit es sie betrifft, im Strafausspruch mit den Feststellungen aufgehoben. In diesem Umfange wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsmittel, an das Landgericht zurückverwiesen.

Im übrigen werden die Revisionen dieser Angeklagten verworfen.

Von Rechts wegen

4

- 3 -

G r ü n d e :

Die nach § 74 a GVG gebildete Strafkammer hat die Angeklagten verurteilt: M. "wegen Vergehens nach § 90 a Abs 1 StGB in Tateinheit mit einem Vergehen nach § 128 Abs 1 Halbsatz 2 StGB", R. "wegen Vergehens nach § 90 a Abs 1 StGB" und die übrigen "wegen Vergehens nach § 128 Abs 1 StGB". Mit der Revision behaupten sie die Verletzung des Verfahrensrechts und unrichtige Anwendung des Strafgesetzes. Zum Strafausspruch begründet ist die Revision der Angeklagten, die zur Tatzeit Heranwachsende im Sinne des § 1 Abs 2 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 gewesen sind. Im übrigen kann das Rechtsmittel keinen Erfolg haben.

I. Verfahrensrügen.

1. Die Revision behauptet, die Strafkammer sei ein Ausnahmegericht und deshalb nach Art 101 Abs 1 GrundG unzulässig. Das trifft nicht zu. Ausnahmegerichte sind ausserordentliche Gerichte, die für die Aburteilung eines bestimmten Rechtsfalles oder einer Mehrheit bestimmter Einzelfälle nachträglich eingerichtet werden (RG JW 1924, 192). Die Sonderstrafkammern nach § 74 a GVG sind für ein besonderes Sachgebiet durch Gesetz errichtet, was Art 101 Abs 2 GrundG ausdrücklich zulässt, und deshalb ordentliche Gerichte im Sinne des § 13 GVG.

2. Zu Unrecht beanstandet es die Revision, dass die Strafkammer dem Antrage, das Verfahren bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Beschwerde der FDJ gegen den Beschluss der Bundesregierung vom 26. Juni 1951 auszusetzen, nicht entsprochen hat. Denn es gibt keine gesetzliche Bestimmung, nach der dies geboten gewesen wäre.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 Die Rüge, die Strafkammer habe "verschiedene Anträge auf Beweiserhebungen" zu Unrecht abgelehnt, ist nicht so ausgeführt, wie dies § 344 Abs 2 Satz 2 StPO vorschreibt, und deshalb unzulässig.

4 Die Behauptung, das Urteil stelle den Sachverhalt nur unvollständig fest, ist keine zulässige Rüge.

II. Sachbeschwerde.

1. Die Annahme der Strafkammer, die FDJ sei eine verfassungsfeindliche Vereinigung im Sinne des § 90 a Abs 1 StGB, weil sie die rechtsstaatliche Grundordnung der Bundesrepublik beseitigen und eine bolschewistische Diktatur errichten wolle ist bedenkenfrei. Die Ansicht der Revision, eine solche Feststellung dürfe nur das Bundesverfassungsgericht treffen, ist unrichtig. § 90 a Abs 3 StGB und Art 21 Abs 2 GrundG beziehen sich nur auf politische Parteien, zu denen die FDJ nicht gehört. Auch die übrigen Merkmale des § 90 a Abs 1 StGB stellt das Urteil bei den Angeklagten M. [REDACTED] und R. [REDACTED] zur Äusseren und inneren Tatseite einwandfrei fest.

2. Zu § 128 StGB meint die Revision, die FDJ könne zu einer geheimen Verbindung im Sinne dieser Vorschrift nur werden, wenn das Bundesverfassungsgericht die Verwirkung der Grundrechte ausgesprochen habe. Auch das ist unrichtig. Die FDJ fällt allein deshalb unter § 128 Abs 1 StGB, weil sie ihre Verfassung, wie das Urteil nachweist, vor der Staatsregierung geheimhält. Das ist allen Angeklagten nach der Überzeugung der Strafkammer auch bekannt gewesen. Damit ist der Tatbestand des § 128 Abs 1 StGB erfüllt. Ob die Angeklagten den Beschluss der Bundesregierung vom 26. Juni 1951 für verfassungswidrig gehalten haben, ist bedeutungslos; denn es gehört nicht zu den Tatbestandsmerkmalen

des § 128 StGB, dass die Vereinigung von einer Behörde in zulässiger Weise und wirksam verboten ist. Dass etwaige irrige Vorstellungen der Angeklagten in dieser Richtung auch unter dem Gesichtspunkt eines entschuldbaren oder schuld mindernden Verbotsirrtums nicht von Bedeutung gewesen sind, ist im Urteil zutreffend ausgeführt. Ihre Mitgliedschaft in der FDJ ist deshalb als Vergehen nach § 128 StGB strafbar.

3. Die nach § 128 StGB verurteilten Angeklagten haben bis Dezember 1951 ("1952" ist ein offensichtlicher Schreibfehler) nach den Feststellungen Beiträge für die FDJ bezahlt; sie haben sich zum Teil ausserdem bis "Anfang 1952" oder bis zum Frühjahr 1952 in anderer Weise für die FDJ betätigt, sind also bis zu diesem Zeitpunkt jedenfalls Mitglieder dieser Verbindung gewesen. Wie lange ihre Mitgliedschaft danach noch bestanden hat, geht aus dem Urteil nicht hervor. Es ist deshalb möglich, dass die Angeklagten Willi und Anneliese B., Ko., Schm., H. und Bu. zur Tatzeit Heranwachsende nach § 1 Abs 2 des Jugendgerichtsgesetzes gewesen sind, auf die Jugendstrafrecht Anwendung

finden kann, §§ 105, 116 Abs 1 JGG. Insoweit
ist deshalb der Strafausspruch aufzuheben und
die Sache zurückzuverweisen.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Jagus

Baldus

Heimann-Trosien